

Gemeinde Dußlingen
Landkreis Tübingen

Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 17. Dezember 1984 (GBl. S. 675), hat der Gemeinderat am 25. Februar 1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Gemeinde Dußlingen steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Ziff. 2 BauGB für die Bereiche im Gewinn Speck, Staffel, Brunnenwiesen ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Vorkaufsrechts nach § 1 dieser Satzung ist der Lageplan des Ortsbauamtes vom 14. Januar 1988 maßgebend.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

	vom	Anzeige beim LRA Tübingen gem. § 4 GemO am	Öffentliche Bekanntmachun g im Amtsblatt am	in Kraft getreten am
Satzung	25.02.1988		02.03.1988	03.03.1988